

52/62

62

1709 Mai 8., Frauenfeld

A

MANDAT DES LANDVOGTEIAMTES IM THURGAU WIDER DIE STADT STEIN AM RHEIN

AH 52/61

"Ich Johann Jacob A c k h e r m a n n Landtshauptman unnd des Raths ...  
 [von] Unnderwalden [Nidwalden], der Zeith Landtvogt [im Thurgau] Urkhunde  
 hiermit unnd füege meinen Ampts Angehörigen, welche in meiner Amptsbottmä-  
 sigkeit Einer benachbarten Statt Stein [am Rhein] mit Niderer Grichtbarkeit  
 [gemeint die Stein gehörende Herrschaft Wagenhausen] zuegethan sind, zue ver-  
 nemen; demnach Ermelte Statt Stein vor etwas Zeith sich angemasset ihre  
 disseits der bruggen angesessne burger ohngeacht selbige Manschafft ohndis-  
 putierlich Meinen Gnädigen Herren unnd Obern der VII Thurgeüws regierenden  
 Orthen ... Jhro der statt Stein aber nichts als die Nidre Grichts alda zue-  
 ständig sind, nach ausweysung der Verträgen, bey Ein unnd anderen Verpflognen  
 Mustrung zue erscheinen Under Einer angesetzten buess Ernsthaftt nicht nur  
 befelchnet, sondren solche gantz ohnbefüegter bey lesterem gleichem anlass  
 aus der thurgeüwischen Bottmässigkeit mit Under unnd Uebergewehr, auch of-  
 fentlichen Tromelschlag über den Rheyn unnd aussert Landts zue führen. Nebst  
 demme, da nicht sowoll sie die Statt Stein von mir fründtlich belanget, als  
 auch dero thurgeüwische Mittburger herwerts der Bruggen hierumben zue gezi-  
 mender Veranthwortung Citiert worden, Ihre Eigne Erscheinung, unnd was das  
 mehrere ist Schimpflich abgeschlagen, angeregt ihrer Mittburgeren vor der  
 Statt, die doch wahre thurgeüwische Underthannen, unnd gegen Jewilligen  
 Landtvögten zue handeln hochgedachter VII ... regierender Orthen mit Eyd-  
 pflicht verbunden seind, Von ihrer geschwornen gehorsamb zue hinderhaltung  
 unnd darmit Erstermelten lobl. Orthen Landtsherrlichkeith zue Verletzen.  
 So habe ich der Landtvogt zue Handhaab unnd auffrechthabung ... Meiner Gnä-  
 digen Herren unnd Obern ... Ruehsamme auch um Manutenentz deroselben hohen  
 ansechen unnd respecttragenden Pflicht wegen nicht umhin können erwenthe  
 statt Stein, ob zwar selbige sich zur Veranthwortung niemahlen stellen wol-  
 len, wegen so merckh- unnd nachdenckhlicher Jnfraction mit einer anstendigen  
 Buess anzulegen, unnd solche deroselben alsobald zue insinuiieren. Wann nun  
 aber wider alles Vermuethen ein Statt Stein sich diser bis anhero weder un-  
 derziehen, noch die sonsten ... übliche Appellation, ohngeacht selbige bey

schon verstrichen gewesten Fatalien umbs besten willen unnd zue abschneidung aller fehrreren weitleüffigkeithen, auch zur behaltung guether Nachbarschafft deroselben widerholten dingen eröffnet worden, hierumben interponieren wollen, also das ersagte Buess in iudicatum erwachsen. Mithin ich zur anständiger Beyhaltung der ordentlichen Regierungsformb gnuegsamb veranlasset unnd befuegt bin, solche zue Handen höchst memmorierten VII ... regierenden Orthen mit zue länglicher Execution Einzuebringen. Als gelangt an Eüch samptliche der Statt Stein in dero Herrschafft Wagenhausen Sitzende Nider Grichtsangehörige mein Entlicher Wyll ... unnd Ernsthafter befelch, dass ihr von Publication an gegenwertigen Mandats, nicht allein Eüweren Grichtsherren der statt Stein fürohin kein Einigen gehorsamb leisten, weder bott noch Verbott anhören, sondren auch die deroselben Schuldige gefehl, es seien gülden, Zins, Zehenden oder andre Renthen keineswegs entrichten unnd erstatten, sondern bis auff fehrrere Verordnung hinder Eüch behalten. Gestalten sowoll die gesampte Jurisdictions Uebung, als auch der genuss aller unnd Jeden der habenden gefellen unnd Einkünfften von ... obrigkeithswegen Jhro der statt Stein von stund an hiermit stillgestellt, Verhaffet unnd Verbotten sein Solle. Beynebents wirdt auch Männigklichen ... Erinnerung und befelchet oft erwenther statt Stein, weillen selbige ihr habendes Zollrächt härwerths der bruggen über die mass und wider auffgerichtete Verträg usurpieren, solle ... auch die in der Herrschafft Wagenhausen praetendierende unnd gebrauchte Zohls Grächtigkeith ... nit haben weyslich machen wollen dennen zue Wagenhausen, Kaltenbach unnd vor der Brugg haltenden Zohlstetten, hinführ an kein Einigen Zohl zue Enttrichten, bismahlen solcher in den alte stand gesetzt sein, oder die statt Stein ihr bis dato Verpflogne Uebung durch Autentische Documenta vor alhiesigem Landtvogtey Amt [= Oberamt] gründtlich bescheint haben wirdt.

Solte nun wider Verhoffen Jemand aus Eüch ... wider den Jnhalt gegenwertigen Mandats Vergreifen, wurde es selbiger ohn Eingestellt zue Veranthworten, unnd die bezeigte misshandlung nach gestaltsame der sachen an leib oder gueth abzuebüessen haben. Damit sich aber der unwüssenheith keiner entschuldigen könne, so ist solches nicht allein offentlichen in der Kirchen [Wagenhausen] verlesen, sondern zu Männigklichs Verhalt ... angeschlagen unnd publiciert, auch Urkundtlich ... corroboriert [worden] ...

L: S:"